

# Richtlinien zur Vereinsförderung der Vereine der Gemeinde Oberkirch

der Gemeinde Oberkirch

### Inhaltsverzeichnis

| 1   | Igemeine Bestimmungen31 Einleitung32 Grundsätze3   |  |  |  |  |  |
|-----|--|--|--|--|--|--|
| 2   | oraussetzung für Unterstützungsleistungen  |  |  |  |  |  |
| 3   | nanzielle Unterstützung       4         1 Grundsätze       4         2 Jahresbeiträge       4         3.2.1 Grundsätze       4         3.2.2 Grundbeitrag (Sockelbeitrag)       5         3.2.3 Jugendförderbeitrag       5         3.2.4 Seniorenförderbeitrag       5         3.2.5 Beitrag für regelmässige öffentliche Anlässe       5         3.2.6 Beitrag für anderes, gemeinnütziges Engagement       5         3 Sonderbeiträge       5         3.3.1 Grundsätze       5         3.3.2 Beitrag für die Teilnahme an eidgenössischen und kantonalen Festen/Anlässen       5         3.3.3 Jubiläumsbeitrag       5 |  |  |  |  |  |
| 4 I | frastrukturleistungen6   |  |  |  |  |  |
| 5 k | 5 Kommunikations- und Werbeplattformen6  |  |  |  |  |  |
| 6 V | /eitere Unterstützung6   |  |  |  |  |  |
| 7   | esuch für finanzielle Unterstützung 6 1 Grundsätze 6 2 Jahresbeiträge 6 3 Sonderbeiträge 7   |  |  |  |  |  |
|     | ürzungen oder Ausschluss Unterstützungsleistungen  |  |  |  |  |  |
| 9   | chlussbestimmungen   |  |  |  |  |  |

Der Gemeinderat Oberkirch erlässt folgende

# Richtlinien zur Vereinsförderung der Vereine der Gemeinde Oberkirch

Für die bessere Lesbarkeit ist in den vorliegenden Richtlinien jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Einleitung

Die Vereine sind eine wichtige Basis des sportlichen, musischen, kulturellen, und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Oberkirch. Ein vielseitiges Vereinsleben trägt wesentlich zur Lebensqualität und Integration in der Gemeinde Oberkirch bei und fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl sowie das Wohlbefinden in der Bevölkerung.

Die Gemeinde Oberkirch fördert und unterstützt im Rahmen des Budgets die Vereine der Gemeinde Oberkirch durch verschiedene Massnahmen. Dazu gehören die Zurverfügungstellung von Infrastrukturen, Kommunikations- und Werbeplattformen (wie Homepage oder InfoBrogg) sowie direkte finanzielle Unterstützung.

Diese Richtlinien legen die Unterstützungsgrundsätze der Gemeinde Oberkirch fest. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind als Anerkennungsbeiträge zu erachten (und nicht als Honorar für geleistete Dienste).

### 1.2 Grundsätze

Der Gemeinderat Oberkirch erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung für den Bezug von Unterstützungsleistungen. Er schafft nach seinen Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, musisches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleiben in der Gemeinde Oberkirch.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- a. finanzielle Unterstützung
- b. Infrastrukturleistungen
- c. Kommunikations- und Werbeplattformen

Die Unterstützungsleistungen werden über alle drei Säulen hinweg gesamthaft berücksichtigt.

Eine allfällige Unterstützung erfolgt direkt an die Vereine der Gemeinde Oberkirch.

Die Gemeinde Oberkirch kann mit einzelnen Vereinen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Für Vereine, die Unterstützungsleistungen von der Gemeinde erhalten, gelten die Bedingungen der vorliegenden Richtlinien.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen.

## 2 Voraussetzung für Unterstützungsleistungen

### 2.1 Eintrittskriterien

Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich Vereinen der Gemeinde Oberkirch gewährt, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Verein nach ZGB (Gründungsversammlung, Statuten, Organisation, nicht wirtschaftliche Zwecke, Buchführung/Rechnungslegung gemäss Art. 60 ff. ZGB),
- Verein mit Sitz in Oberkirch,
- regelmässig im Vereinsjahr öffentliche, sportliche, musische, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Oberkirch durchführen oder anbieten,
- Eigeninitiative

Die Vereine werden angehalten, sich für auswärtige Aktivmitglieder auch für Beiträge von anderen Gemeinden zu bemühen.

Die Vereine haben die Eintrittskriterien mit den einzureichenden Unterlagen gemäss dem gemeindeeigenen Gesuchsformular zu belegen.

### 2.2 Ausschlusskriterien

Kein Recht auf Unterstützungsleistungen haben Vereine:

- die gewinnorientierte und/oder kommerzielle Ziele verfolgen,
- die einen unethischen, nicht gesellschaftskonformen oder fragwürdigen Hintergrund aufweisen.
- welche den Sitz nur zwecks Nutzung der Unterstützungsangebote der Gemeinde Oberkirch verlegen,
- deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben, oder
- deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit obigen Kriterien stehen.

# 3 Finanzielle Unterstützung

### 3.1 Grundsätze

Vereine, die einen finanziellen Beitrag von der Gemeinde erhalten, erlauben damit der Gemeinde die Veröffentlichung mit Namen, Vereinszweck, Mitgliederzahlen, Kontaktpersonen etc. im Vereinsverzeichnis und auf der Homepage der Gemeinde.

Eine finanzielle Unterstützung wird erst nach 2-jährigem Bestehen des Vereins geprüft und allenfalls ausgerichtet.

Das Gesamtvolumen der Vereinsförderung richtet sich nach den Möglichkeiten des bewilligten Budgets. Bei schlechter Finanzlage können Kürzungen vorgenommen werden.

### 3.2 Jahresbeiträge

### 3.2.1 Grundsätze

Die Gemeinde Oberkirch richtet den Vereinen, welche die Voraussetzungen gemäss Punkt 2 erfüllen, jährlich finanzielle Beiträge für das Engagement als Verein, die Jugendförderung, Seniorenförderung, regelmässige öffentliche Anlässe und/oder weiteres gemeinnütziges Engagement von Vereinen aus.

Die Jahresbeiträge sind gemäss Punkt 7.2 alle 3 Jahre mit dem gemeindeeigenen Gesuchsformular bis Ende März neu zu beantragen.

Die finanziellen Beiträge werden in Pauschalen berechnet und ausgerichtet.

Der berechnete Jahresbeitrag kann auf Grund einer geringen Jahresintensität (Anzahl aktive Jahreswochen, z. B. weil nur saisonal aktiv), gekürzt werden.

Bei einem altersabhängigen Unterstützungsbeitrag ist der Jahrgang des Jahres der Gesuchstellung massgebend.

### 3.2.2 Grundbeitrag (Sockelbeitrag)

Vereine der Gemeinde Oberkirch erhalten unabhängig von der Zusammensetzung aus einheimischen oder auswärtigen Mitgliedern einen Grundbeitrag. Dieser ist nach Anzahl Aktivmitglieder abgestuft.

### 3.2.3 Jugendförderbeitrag

Vereine der Gemeinde Oberkirch, welche mindestens 5 Aktivmitgliedern bis zum 20. Altersjahr fördern, indem regelmässig Aktivitäten (Trainings, Proben, öffentliche Auftritt usw.) angeboten werden, erhalten einen pauschalen Jugendförderbeitrag. Dieser ist nach Anzahl Jugendliche im Verein abgestuft.

### 3.2.4 Seniorenförderbeitrag

Vereine der Gemeinde Oberkirch, welche mindestens 5 Aktivmitglieder ab dem 65. Altersjahr fördern, indem regelmässig Aktivitäten (Trainings, Proben, öffentliche Auftritt usw.) angeboten werden, erhalten einen pauschalen Seniorenförderbeitrag. Dieser ist nach Anzahl Senioren im Verein abgestuft.

### 3.2.5 Beitrag für regelmässige öffentliche Anlässe

Vereine der Gemeinde Oberkirch, welche regelmässig öffentliche Anlässe organisieren und durchführen, welche sportlicher, musischer, kultureller oder gesellschaftlicher Natur sind, erhalten einen pauschalen finanziellen Beitrag. Dieser ist nach Art und Anzahl abgestuft.

### 3.2.6 Beitrag für anderes, gemeinnütziges Engagement

Die Gemeinde kann Vereine, welche ein zusätzliches, anderes, gemeinnütziges Engagement aufweisen, mit einem finanziellen Beitrag pro Jahr unterstützen. Dieser ist nach Art und Aufwand des Engagements abgestuft.

### 3.3 Sonderbeiträge

### 3.3.1 Grundsätze

Die Gemeinde Oberkirch richtet den Vereinen, welche die Voraussetzungen gemäss Punkt 2 erfüllen, Sonderbeiträge aus.

Die Sonderbeiträge sind jährlich mit dem gemeindeeigenen Gesuchsformular bis Ende März einzureichen und zu beantragen.

# 3.3.2 Beitrag für die Teilnahme an eidgenössischen und kantonalen Festen/Anlässen

Vereinen der Gemeinde Oberkirch, welche an eidgenössischen oder kantonalen Festen/Anlässen teilnehmen, wird ein Pauschalbeitrag pro Teilnehmer ausgerichtet. Pro Jahr wird nur für eine Teilnahme an einem eidgenössischen oder kantonalen Fest/Anlass ein Beitrag ausgerichtet.

### 3.3.3 Jubiläumsbeitrag

Vereine der Gemeinde Oberkirch erhalten pro 25 Jahre Vereinsbestehen einen pauschalen Jubiläumsbeitrag.

## 4 Infrastrukturleistungen

Die gemeindeeigene Infrastruktur wird den Vereinen, welche die Voraussetzungen gemäss Punkt 2 erfüllen, für die Ausübung ihres Angebots bedürfnisgerecht zur Verfügung gestellt.

Es gelten dazu die Regelungen der Richtlinien über die Vermietung und Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Oberkirch vom 18. Juni 2015 und die Gebührenordnung der öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Oberkirch vom 18. Juni 2015.

# 5 Kommunikations- und Werbeplattformen

Die Gemeinde Oberkirch organisiert jährlich eine Vereinskonferenz. Sie bietet die Möglichkeit eines Austausches zwischen Vertretern aller Vereine, Parteien, Gruppierungen, Organisationen, Vereinigungen und Vertretern der Gemeinde.

Die Gemeinde Oberkirch stellt den Vereinen unter www.oberkirch.ch ein Vereinsverzeichnis für die Kontaktangaben des Vereins sowie die Publikation von Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Die Veranstaltungen werden jeweils in der InfoBrogg publiziert.

Die Gemeinde stellt eine Plattform für Berichterstattung in Form von Vereinsnachrichten und Mitgliederwerbung in der Gemeindezeitschrift «InfoBrogg» kostenlos zur Verfügung.

## 6 Weitere Unterstützung

Die Gemeinde kann für besondere Anlässe, Projekte oder Ereignisse der Vereine im Einzelfall und auf speziellen Antrag über weitere Unterstützung entscheiden.

# 7 Gesuch für finanzielle Unterstützung

### 7.1 Grundsätze

Die Ausrichtung von finanzieller Unterstützung gemäss Punkt 3 durch die Gemeinde muss von den Vereinen beantragt werden. Jahresbeiträge sind gemäss Punkt 7.2 alle 3 Jahre neu zu beantragen. Sonderbeiträge sind gemäss Punkt 7.3 jährlich zu beantragen. Es besteht dazu ein gemeindeeigenes Gesuchsformular.

Die Vereine haben Unterlagen gemäss dem gemeindeeigenen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeinde kann jederzeit zusätzliche Unterlagen einfordern.

Die Gesuche sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Rückwirkend können keine Beiträge ausbezahlt werden.

### 7.2 Jahresbeiträge

Die Ausrichtung von Jahresbeiträgen gemäss Punkt 3.2 durch die Gemeinde muss alle 3 Jahre von den Vereinen neu beantragt werden. Es besteht dazu ein gemeindeeigenes Gesuchsformular.

Die erste Gesuchseingabe kann jederzeit nach 2-jährigem Bestehen des Vereins bis 31. März eingereicht werden.

Die Jahresbeiträge werden in festgelegten 3 Jahresabständen neu überprüft. Die Überprüfungsjahre sind 2021, 2024, 2027, 2030, 2033 usw. Das Gesuchsformular mit den entsprechenden Unterlagen ist jeweils bis zum 31. März an die Gemeindeverwaltung Oberkirch einzureichen.

Die sich abschliessend daraus ergebenden Jahresbeiträge werden während 3 Jahren bis zur nächsten Überprüfung automatisch jährlich im zweiten Quartal ausbezahlt.

### 7.3 Sonderbeiträge

Die Ausrichtung von Sonderbeiträgen gemäss Punkt 3.3 durch die Gemeinde muss jährlich von den Vereinen beantragt werden. Es besteht dazu ein gemeindeeigenes Gesuchsformular.

Das Gesuchsformular mit den entsprechenden Unterlagen ist jährlich bis zum 31. März an die Gemeindeverwaltung Oberkirch einzureichen.

Die sich abschliessend daraus ergebenden Sonderbeiträge werden im selben Jahr im zweiten Quartal ausbezahlt.

# 8 Kürzungen oder Ausschluss Unterstützungsleistungen

### 8.1 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Unterstützungsleistungen unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde Oberkirch ausbezahlte Beiträge rückwirkend zurückfordern, die entsprechende Unterstützung kürzen oder streichen oder Vereine von künftigen Unterstützungsleistungen ausschliessen.

# 9 Schlussbestimmungen

### 9.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie sind zu veröffentlichen.

### 9.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche dieser Richtlinien widersprechenden Beschlüsse werden aufgehoben.

# 10 Anhänge

Folgender Anhang ist Bestandteil dieser Richtlinien:

Anhang 1 Beitragshöhen der finanziellen Unterstützungen

Oberkirch, 20. August 2020

**GEMEINDERAT OBERKIRCH** 

Ernst Roth Gemeindepräsident

Markus Inauen Gemeindeschreiber

Erlassen durch den Gemeinderat am 20. August 2020

# Anhang 1

# Beitragshöhe der finanziellen Unterstützungen

### Jahresbeiträge

| 1.1 | Grundbeitrag Verein (Sockelbeitrag) bis 50 Mitglieder: ab 51 bis 100 Mitglieder: ab 101 bis 150 Mitglieder: ab 151 Mitglieder:  | 400.00<br>800.00<br>1'000.00<br>1'200.00 | CHF<br>CHF<br>CHF<br>CHF |                                    |
|-----|---|--|--------------------------|------------------------------------|
| 1.2 | Jugendförderbeitrag   |  |                          |                                    |
|     | ab 5 bis 50 Jugendliche:  | 200.00                                   | CHF                      |                                    |
|     | ab 51 Jugendliche:  | 400.00                                   | CHF                      |                                    |
| 1.3 | Seniorenförderbeitrag   |  |                          |                                    |
|     | ab 5 bis 50 Senioren:   | 200.00                                   | CHF                      |                                    |
|     | ab 51 Senioren:   | 400.00                                   | CHF                      |                                    |
| 1.4 | Beitrag für regelmässige öffentliche Anlässe<br>Beitrag für Aktivitäten in der Gemeinde<br>A kleinere Veranstaltung (1 bis 3)<br>B mehrere A Veranstaltungen (mehr als 3)<br>C grosse Veranstaltungen | 200.00<br>300.00<br>300.00               | CHF<br>CHF<br>CHF        | pauschal<br>pauschal<br>pro Anlass |

#### 1.5 Beitrag anderes, gemeinnütziges Engagement des Vereins

Nach Art und Aufwand des Engagements

#### 2. Sonderbeiträge

| 2.1 Beitrag für die Teilnahme an Eidg. oder Kant. Feste/Aniasse |                     |       |     |  |
|---|---------------------|-------|-----|--|
|   | Kant. Feste/Anlässe | 10.00 | CHF |  |

Teilnehmer 20.00 CHF Teilnehmer Eidg. Feste/Anlässe

Pro Jahr kann nur für eine Teilnahme ein Betrag ausgerichtet werden.

### 2.2 Jubiläumsbeitrag

| 25 Jahre<br>50 Jahre |          |     | pauschal<br>pauschal |
|----------------------|----------|-----|----------------------|
| 75 Jahre             |          |     | pauschal             |
| 100 Jahre            | 1'000.00 | CHF | pauschal             |

alle weiteren 25 Jahre je 250 Franken zusätzlich

### Inkrafttreten

In Kraft ab 1. Januar 2021